

Budget für Arbeit

Ein Gewinn für beide Seiten

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie das „Budget für Arbeit“? Es ist eine Leistung für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), denen ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten wird. Das „Budget für Arbeit“ beinhaltet sowohl „arbeitsplatzbegleitende Leistungen“ für den behinderten Menschen als auch einen Lohnkostenzuschuss für den Arbeitgeber.

Auch Beschäftigte einer WfbM haben Stärken und spezielle Fähigkeiten. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen dies. Prüfen Sie, ob in Ihrem Betrieb Tätigkeiten vorhanden sind, für die keine Spezialkenntnisse erforderlich sind oder die nicht besonders komplex sind. Wenn Sie einem Beschäftigten, der in einer WfbM arbeitet oder einen Anspruch hätte, dort zu arbeiten, einen regulären Arbeitsplatz anbieten können, kommt das „Budget für Arbeit“ als unterstützende Leistung in Betracht. Zuständig für das „Budget für Arbeit“ sind in Bayern in der Regel die Sozialverwaltungen der Bezirke. Die Inklusionsämter sind am Verfahren beteiligt. Auch die Werkstätten für behinderte Menschen haben den Auftrag, den Übergang geeigneter Beschäftigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Ihr ZBFS-Inklusionsamt



Der Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kann gelingen, wenn die besonderen Stärken der Beschäftigten genutzt werden. Unterstützung bietet das „Budget für Arbeit“, das neu in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (§ 61 SGB IX) aufgenommen wurde.

Martin A. arbeitet seit zwei Jahren in einem Seniorenwohnheim. Er unterstützt den Hausmeister, kehrt Laub, jätet Unkraut und säubert den Hofbereich. Er ist die Ruhe in Person, versteht sich gut mit den Senioren und hat immer ein freundliches Wort. Für den Hausmeister ist der schwerbehinderte Mitarbeiter eine große Entlastung.

Auch Stefan R. hat früher in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gearbeitet und ist heute eine große Unterstützung für seine Kollegen. Er schneidet in der Metallverarbeitung Rohre in unterschiedlicher Größe zurecht. Dabei beweist er große Ausdauer. Die immer wiederkehrende Tätigkeit gibt ihm Sicherheit und es macht ihm Spaß, am Produktionsprozess beteiligt zu sein.

Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt So oder so ähnlich kann ein gelungener Übergang von Beschäftigten einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aussehen. Dafür, dass dieser Schritt noch häufiger gelingt, gibt es das „Budget für Arbeit“. Es unterstützt behinderte Menschen und ihre Arbeitgeber. Wie das funktioniert, wird auf den nächsten Seiten vorgestellt. ■



Das „Budget für Arbeit“ ermöglicht den Übergang in reguläre Jobs.

Neue Fördermöglichkeit

Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Das „Budget für Arbeit“ unterstützt Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen oder solche, die grundsätzlich Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM hätten, und Arbeitgeber finanziell und personell. Dadurch soll der Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekommen, ist für viele Menschen mit Behinderung keine Selbstverständlichkeit. Insbesondere Beschäftigten von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder Personen, die Anspruch auf die Beschäftigung in einer WfbM haben, gelingt dieser Wechsel nur selten. Mit dem „Budget für Arbeit“ hat der Gesetzgeber ein neues Instrument geschaffen, das den Übergang für diese Zielgruppe fördert. Dabei können seit Beginn dieses Jahres Arbeitgeber und behinderte Menschen unterstützt werden – durch Beratung, Lohnkostenzuschuss, Anleitung und Begleitung.

Das Budget für Arbeit baut auf den Erfahrungen auf, die mit Modellprojekten der Bundesländer bereits gesammelt wurden. Bayern hat beispielsweise erfolgreich das Sonderprogramm „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ eingeführt (siehe Infobox). Auch andere Bundesländer haben regionale Förderprogramme zur Unter-

stützung des Übergangs von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt. Seit Anfang 2018 ist mit dem Budget für Arbeit eine bundesweite gesetzliche Regelung in Kraft getreten. Damit schafft der Gesetzgeber einen weiteren „Baustein“ für einen inklusiven Arbeitsmarkt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Lohnkostenzuschuss Arbeitgeber, die einem WfbM-Beschäftigten oder vergleichbaren Menschen mit Behinderung einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in ihrem Betrieb anbieten, erhalten einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Arbeitgeber-Bruttogehalts, höchstens jedoch 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dadurch sollen Leistungsminderungen dieser behinderten Beschäftigten ausgeglichen werden. Der Zuschuss kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, auch dauerhaft gezahlt werden. Die Obergrenze für den Zuschuss liegt im Jahr 2018 nach dem Bundesgesetz bei

- **Arbeitsassistentz:** Diese Hilfe richtet sich an körper- oder sinnesbehinderte Menschen, die beispielsweise auf eine regelmäßige Unterstützung durch Handreichungen angewiesen sind. Die Arbeitsassistentz wird durch eine Assistentzkraft erbracht.
- **Personelle Unterstützung:** Hier leisten Vorgesetzte oder Kolleginnen/Kollegen regelmäßig und in einem deutlich erhöhten Maße Unterstützung, wenn sich beispielsweise Arbeitsabläufe verändern oder immer wieder neu erklärt werden müssen.
- **Job-Coaching:** Durch Job-Coaching werden behinderte Menschen direkt am eigenen Arbeitsplatz für ihre Tätigkeit qualifiziert, indem ihnen arbeitsrelevante Kenntnisse vermittelt und Fertigkeiten, die für die Tätigkeit benötigt werden, mit ihnen eingeübt werden.
- **Beratung und Begleitung:** Hier können die entsprechend geschulten Fachberater sowohl psychosoziale Beratung des behinderten Menschen leisten als auch den Arbeitgebern oder Kollegen unterstützend zur Seite stehen. Umfasst sind die „klassischen“ IFD-Leistungen, wie sie § 193 SGB IX vorsieht.

rund 1.200 Euro pro Monat. In Bayern wurde die Möglichkeit genutzt, diese Obergrenze zu erhöhen: Hier liegt die monatliche Obergrenze bei rund 1.440 Euro. Außerdem fallen keine Kosten für die Arbeitslosenversicherung an, da diese Personengruppe ein Rückkehrrecht in die WfbM hat.

Anleitung und Begleitung Neben der finanziellen Leistung an Arbeitgeber ist die sogenannte Anleitung und Begleitung ein wesentlicher Baustein des Budgets für Arbeit. Bei der Anleitung und Begleitung ist jeweils auf den einzelnen behinderten Menschen und dessen arbeitsplatzbezogenen Bedürfnisse abzustellen. Zu denken ist hier an Arbeitsassistentz, an personelle Unterstützung, an das sogenannte Job-Coaching



Im Handwerk: Menschen mit Behinderung fassen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß.



Gelungener Übergang

Mit passgenauer Unterstützung kann der Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen. Das zeigt das Bayerische Sonderprogramm „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“: Damit konnte bereits über 70 ehemaligen WfbM-Beschäftigten eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Mehr unter: www.stmas.bayern.de > Themen > Menschen mit Behinderung > Arbeitswelt > Werkstätten

oder auch an Beratung und Begleitung, wie sie Integrationsfachdienste (IFD) oder andere Dienstleister erbringen können. Fallen bei der Anleitung und Begleitung Kosten an, werden diese im Rahmen des Budgets für Arbeit übernommen.

In Bayern klärt das Inklusionsamt zusammen mit dem Integrationsfachdienst im

Rahmen einer Amtshilfe für die Sozialverwaltungen der Bezirke ab, welche Art von Anleitung und Begleitung jeweils im Einzelfall notwendig ist.

Anpassung an individuelle Bedürfnisse

Da sowohl die Arbeit in den Betrieben als auch die Behinderungsarten sehr unterschiedlich sind, werden die Leistungen ganz individuell und an die jeweili-

gen Bedürfnisse angepasst. Sie können unbegrenzt, stufenweise abnehmend oder für einen begrenzten Zeitraum gezahlt werden. Die Kosten für die Anleitung und Begleitung der behinderten Menschen werden aus der Ausgleichsabgabe bezahlt, den Lohnkostenzuschuss trägt in Bayern der jeweilige Leistungsträger, in den meisten Fällen ist das der Bezirk. ■

Ansprechpartner vor Ort

Region	Behörde	Telefon	Fax	E-Mail
Mittelfranken	Bezirk	0981/4664-2445 0981/4664-2400	0981/4664-2499	Poststelle@bezirk-mittelfranken.de
	Inklusionsamt	0911/928-2531	0911/928-1946	Team46.Mfr@zbfs.bayern.de
Niederbayern	Bezirk	0871/97512-366 0871/97512-357 0871/97512-364	0871/97512-190	sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de
	Inklusionsamt	0871/829-477	0871/829-185	Team45.ndb@zbfs.bayern.de
Oberbayern	Bezirk	089/2198-24002 089/2198-24003	089/2198-24000	servicestelle@bezirk-oberbayern.de
	Inklusionsamt	089/18966-2533	089/18966-2416	Team45.obb@zbfs.bayern.de
Oberfranken	Bezirk	0921/7846-2200 0921/7846-2228	0921/7846-4-2200 0921/7846-4-2228	info@bezirk-oberfranken.de
	Inklusionsamt	0921/605-2815	0921/605-2981	Team45.Ofr@zbfs.bayern.de
Oberpfalz	Bezirk	0941/9100-2415	0941/9100-2499	sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de
	Inklusionsamt	0941 7809-4702	0941/7809-1375	Team45.Opf@zbfs.bayern.de
Schwaben	Bezirk	0821-3101-333 0821 3101-4189	0821 3101-1333 0821 3101-14189	info@bezirk-schwaben.de
	Inklusionsamt	0821/5709-3024	0821/5709-9300	Team45.schw@zbfs.bayern.de
Unterfranken	Bezirk	0931/7959-1225	0931/7959-2225	bezirksverwaltung@bezirk-unterfranken.de
	Inklusionsamt	0931/4107-280	0931/4107-282	Team45.ufr@zbfs.bayern.de



Fachmesse für soziale Branchen

Am 7. und 8. November 2018 findet bereits zum 20. Mal die ConSozial im Messezentrum NCC Ost in



Nürnberg statt. Die Messe ist Treffpunkt für Fach- und Führungskräfte, die in der Sozialwirtschaft arbeiten. Aussteller aus verschiedenen Branchen stellen ihr Serviceangebot vor. Zudem bietet der Kongress Vorträge aus neun verschiedenen Themenfeldern, von der Kinder- und Jugendhilfe über Personalentwicklung bis hin zu Hilfen für ältere Menschen. In Halle 3A Standnummer 314 ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales mit seinem Stand vertreten.

Mehr unter: www.consozial.de ■



Neues Online-Beratungsangebot

Seit dem 1. Juli 2018 bieten die bayerischen IFD ein Online-Beratungsangebot für Menschen mit Hörschädigung und gehörlose Menschen im



Arbeitsleben an. In jedem bayerischen Regierungsbezirk wird mindestens eine Online-Sprechstunde angeboten. Das Beratungsangebot umfasst eine wöchentliche Erreichbarkeit von je drei Stunden. In dieser Zeit stehen gebärdensprachkompetente Beraterinnen oder Berater der IFD für Anfragen von ratsuchenden Menschen mit Hörschädigung und gehörlosen Menschen zur Verfügung. Erreichbar sind die Beratungsfachkräfte der IFD über Skype und WIRE. Die Termine der Sprechstunden sowie die Kontaktdaten der Beraterinnen und Berater finden Sie unter:

www.integrationsfachdienst.de/de/beratung-gehoerlose.html ■



Älter werden in der Arbeit



Für ein Thema sensibilisieren, das alle angeht. Und das mit einem aktiven Austausch statt mit Vorträgen über Paragraphen und Pflichten. Beim zweiten Aktionstag des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, der in der Verkehrs- und Betriebszentrale der Autobahndirektion in Nürnberg stattfand, ging es ums „Älter werden in der Arbeit“. Rund 100 Personen haben teilgenommen: Arbeitgeber, Personalverantwortliche, Schwerbehindertenvertretungen und Personalratsvorsitzende. „Wir wollen andere Wege gehen – losgelöst vom SGB IX“, sagt Stephan Beck, Hauptvertrauensperson der Menschen mit Behinderung im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Zusammen mit seinem ersten Stellvertreter Stefan Sattlegger hat er den Aktionstag vor zwei Jahren ins Leben gerufen. „Es geht uns darum, auf wichtige Themen aufmerksam zu machen.“ Und das ist gelungen: Beim Aktionstag konnten die Teilnehmer am eigenen Leib spüren, wie es ist, alt zu sein. Sie konnten in den Alterssimulationsanzug „Gerd“ schlüpfen. Der trübt nicht nur die Augenlinse ein. Auch das Greifen und die gesamte Koordination werden schwieriger, die Gelenke sind steifer, die Kraft lässt nach. Eine eindrückliche Erfahrung für viele Teilnehmer aus der Staatsbauverwaltung. Sie müssen sich mit dem Älterwerden beschäftigen. Bereits jetzt liegt der Altersdurchschnitt bei weit über 50 Jahren. Das neue Format kommt gut an und soll alle zwei Jahre stattfinden. Im Mai 2020 wird es um das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gehen. „Da läuft noch nicht alles rund“, sagt Beck. Trotzdem sparen die beiden Organisatoren sich den erhobenen Zeigefinger. Sie gehen das Motto wieder positiv an, mit offenen Diskussionen und Mitmachprogramm. ■

Impressum

ZB Bayern erscheint viermal jährlich als Beilage der ZB Behinderung & Beruf

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Inklusionsamt, Bayreuth

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611 9030378

E-Mail: ZBBayern@universum.de

Herstellung: Alexandra Koch

Layout: Atelier Stepp/Speyer, Rita Müller/Halblech

Redaktion: Walter Oertel (verantw. für Hrsg.), Lothar Weigel, Christiane Seidler, Gesa Fritz, Angela Krüger

Druck: pva, Industriestraße 15, 76829 Landau/Pfalz

Redaktionsschluss: August 2018

Auflage: 31.500

Die deutschen Integrationsämter im Internet (mit Archiv der ZB Behinderung & Beruf):

www.integrationsaemter.de

Das bayerische Inklusionsamt im Internet:

www.inklusionsamt.bayern.de

Kontakt: Lothar Weigel,

Telefon: 0921 6053809